

Verbandsgemeinde Liebenwerda

27. Änderung des Flächennutzungsplans

der Stadt Bad Liebenwerda

OT Lausitz

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Errichtung Wohnhaus, Dorfstraße Lausitz“**



**Landkreis Elbe-Elster
Region Lausitz-Spreewald
Land Brandenburg**

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Inhalt der 27. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).....	3
1.1	Anlass	3
1.2	Inhalt	3
2	Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen	4
3	Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	4
3.1	Landes- und Regionalplanung	4
3.2	Kommunale Planungen	4
4	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.....	5
4.1	Bestandsaufnahme und Prognose	5
4.1.1	Standortbedingungen und Planungsziele	5
4.2	Flächenbilanz	7
4.3	Maßnahmen des Eingriffes und des Ausgleiches	8
4.4	Artenschutz.....	8
4.5	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	8
5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	9
6	Zusätzliche Angaben	9
6.1	Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse	9
6.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans	9
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	9
8	Quellenverzeichnis.....	10

Abbildung 1: Änderungsbereich
 Abbildung 2: wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Bad Liebenwerda (9. Änderung)
 Abbildung 3: 27. Änderung FNP der Stadt Bad Liebenwerda

Tabelle 1: Bewertung der Schutzgüter im Ist-Zustand und Prognose der Auswirkungen der Planung
 Tabelle 2: Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung im Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplans

1 Anlass und Inhalt der 27. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

1.1 Anlass

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Liebenwerda, OT Lausitz soll im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung Wohnhaus, Dorfstraße Lausitz“ geändert werden. Anlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung Wohnhaus, Dorfstraße Lausitz“. Mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die bauplanerischen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Lausitz, Flur 4, Flurstück Teil aus 595 geschaffen werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung am Standort herzustellen, hat die Verbandsgemeindeversammlung Liebenwerda in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.04.2024 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des FNP beschlossen.

Ziel der 27. Änderung des FNP ist es, die städtebauliche Entwicklung, die sich aus den Bodennutzungen der Planung ergeben, in ihren Grundzügen in dem jeweils betroffenen Bereich darzustellen.

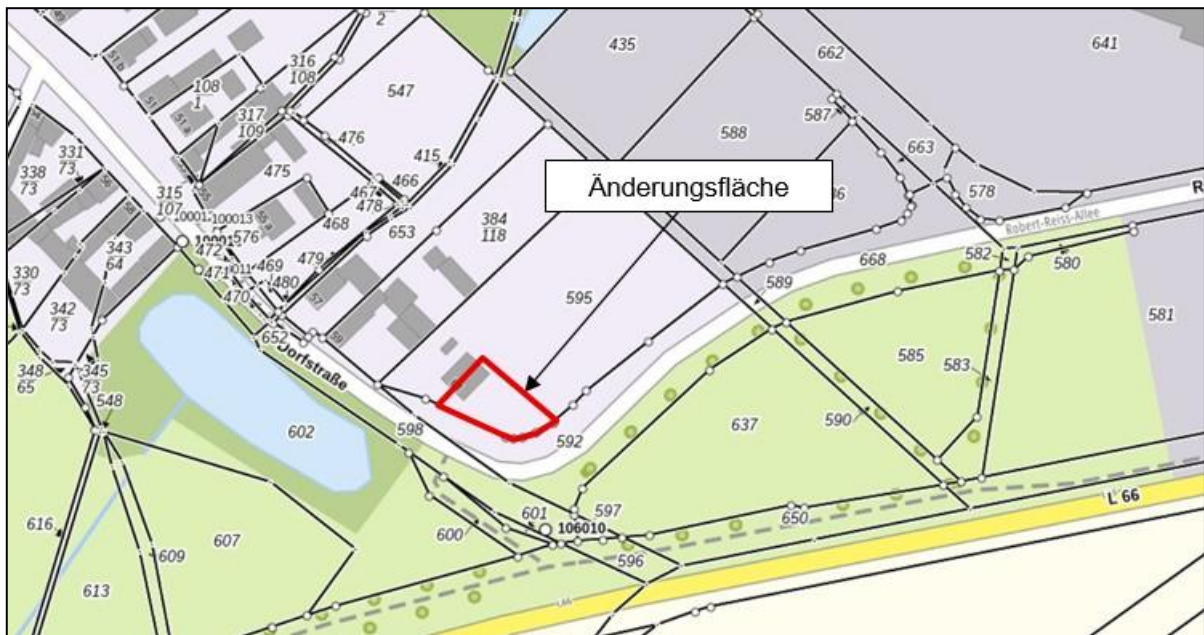
Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans stehen derzeit den Darstellungen des FNP entgegen. Somit besteht ein Änderungsbedarf an der Stelle.

1.2 Inhalt

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet:

- Änderung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 0,08 ha)

Abbildung 1: Änderungsbereich



Quelle: <http://www.geobasis-bb.de> (ohne Maßstab)

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung Wohnhaus, Dorfstraße Lausitz“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren).

2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das Bebauungsplangebiet „Errichtung Wohnhaus, Dorfstraße Lausitz“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Ergänzend erfolgt darüber hinaus an dieser Stelle die Fortschreibung der Flächenbilanz. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung Wohnhaus, Dorfstraße Lausitz“ verwiesen.

3 Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

3.1 Landes- und Regionalplanung

Verweis auf Begründung Kap 2.1.

3.2 Kommunale Planungen

Flächennutzungsplan

Die Stadt Bad Liebenwerda verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (9. Änderung). Darin ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abbildung 2).

Der Landschaftsplan (LP) zum wirksamen FNP enthält Darstellungen und Ausgleichsflächen für die durch den FNP ermöglichten Eingriffe. Darüber hinaus beinhaltet der LP auch ein eigenständiges Entwicklungskonzept. Es stellt die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Entwicklung eines zukünftig leistungsfähigen Naturhaushaltes dar.

Für die neu dargestellte Wohnbaufläche trifft der LP die Aussage Fläche für die Landwirtschaft.

Aus folgenden Gründen ist an dieser Stelle ein Abweichen von den Darstellungen des LP abwägungsrelevant vertretbar. Außerhalb der Planfläche, jedoch auf dem gleichen Grundstück, werden ca. 550 m² Fläche als Hecke für die Eingriffe in Natur und Landschaft, entwickelt.

Die Ziele des LP werden aufrechterhalten.

Das Entwicklungsziel für den Landschaftsraum außerhalb der Planfläche ist in der 27. Änderung des FNP nicht darzustellen, dies erfolgt in dem verbindlichen Bauleitplan.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung Wohnhaus, Dorfstraße Lausitz“

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll auf dem Grundstück die bis dato als private Weide genutzte Fläche als eine Wohnbaufläche für die Errichtung eines Wohnhauses festgesetzt werden. Durch die geplante Änderung kommt es zur Veränderung von Flächen mit ihren jeweiligen Nutzungen. Dabei handelt es sich um:

- Erweiterung einer Wohnbaufläche
- Verringerung einer Fläche für die Landwirtschaft

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

4.1 Bestandsaufnahme und Prognose

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf die neu dargestellte Wohnbaufläche in Lausitz, für die bisher noch kein Baurecht besteht und somit durch die 27. Änderung des FNP an dieser Stelle ein neuer Eingriff in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet wird. Alle anderen Darstellungen orientieren sich am Bestand.

4.1.1 Standortbedingungen und Planungsziele

Abbildung 2: wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Bad Liebenwerda M 1:10000 (9. Änderung; 31.07.2015) (Änderungsbereich schwarz gestrichelt)



Abbildung 3: 27. Änderung FNP der Stadt Bad Liebenwerda M 1:10000 (Änderungsbereich schwarz gestrichelt)



Im Unterschied zum wirksamen FNP sollen die Wohnbauflächen am Standort erweitert werden. Die Eckdaten der Planfläche werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst.

Gemeinde / Stadt:	Bad Liebenwerda
Ortsteil:	Lausitz
Lage:	Ortsrand von Lausitz
Größe:	ca. 0,08 ha
wirksamer FNP:	Fläche für die Landwirtschaft
FNP-Änderung:	Wohnbaufläche

Tabelle 1: Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand und Prognose der Auswirkungen durch die Planung

Schutzgut	Zustand	Prognose
Fläche	Die Neudarstellung der Wohnbaufläche ist ca. 0,08 ha groß.	Zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 275 m ² ; geringe Beeinträchtigung durch Nachverdichtung eines bereits wirtschaftlich genutzten Standortes.
Boden	Es handelt sich um überwiegend vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über Urstromtal. Der Boden in der Planfläche ist stark anthropogen überformt, jedoch nicht versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind erheblich eingeschränkt. Altlastenverdacht ist nicht bekannt. Die Puffer- und Speicherfunktion der nicht versiegelten Böden ist aufgrund der sandigen Substrate gering. Die Wasserdurchlässigkeit ist dementsprechend hoch. Die Naturnähe der unversiegelten Böden ist im geringen Maße ausgeprägt.	Das Schutzgut Boden ist von der Umsetzung der Planung direkt und dauerhaft betroffen, da die Versiegelung bislang unversiegelter Böden vorbereitet wird. Bei Umsetzung können 25 % der Böden ganz oder teilweise versiegelt werden. Im Bereich der Überbauung wird der Boden sämtliche natürliche Funktionen verlieren. Die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden erfolgt im nachgeordneten vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht anzunehmen.
Wasser	Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Öffentliche Gewässer befinden sich nicht in und an der Planfläche. Eine Bedeutung für die Grundwasserneubildung liegt im geringen Maße vor. Aufgrund der anstehenden sandigen Substrate ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen sehr gering geschützt.	Aufgrund der örtlichen Verhältnisse kann die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück weiterhin sichergestellt werden. Aufgrund der Art des Vorhabens und unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser durch eindringende Schadstoffe zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Nachbarschaft sind nicht anzunehmen.
Klima / Luft	Die Planfläche hat keine besondere Bedeutung für den Luftaustausch in Richtung der Siedlung.	Durch die Bebauung / Versiegelung der Fläche werden Freiflächen verkleinert, jedoch sind Auswirkungen auf das Lokalklima nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Luftqualität sind nicht zu erwarten.
Pflanzen / Biotope	Die Planfläche ist durch die Weidenutzung anthropogen überformt. Aufgrund der örtlichen Bedingungen besitzt die Planfläche keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert.	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen / Biotope sind nicht zu erwarten.
Tiere	Schutzgebiete sind nicht betroffen. Mit dem Vorhaben kommt es durch die Inanspruchnahme von Biotopstrukturen zu keinem Verlust von Tierlebensräumen (Trittrassen). Der Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat ergeben, dass das Vorhaben im Einklang mit § 44 BNatSchG steht.	Gemäß Artenschutzrelevanzprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden in der Planfläche keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorgefunden. Es ist auszuschließen, dass die Planumsetzung an den Verbotstatbeständen des Artenschutzes scheitern wird.
Landschaft	Schutzgebiete sind nicht betroffen. Das Landschaftsbild am Ortsrand ist durch	Auf das Schutzgut Landschaftsbild sind keine erheblichen negativen

Schutzgut	Zustand	Prognose
	die Siedlung der Ortslage geprägt. Die Planfläche ist durch die eingezäunte Weidenutzung vorbelastet.	Veränderungen bzw. Auswirkungen zu erwarten.
Biologische Vielfalt	Die biologische Vielfalt wird insgesamt als sehr gering eingeschätzt.	Negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.
Mensch	Die Planfläche ist durch die eingezäunte Pferdeweide geprägt, welche direkt an die Ortssiedlung Lausitz anschließt. Nördlich im Abstand von ca. 100 m befindet sich das Gewerbegebiet Lausitz, u.a. mit der Fa. Reiss Büromöbel GmbH. Östlich grenzen die Robert-Reiss-Straße und südlich die Dorfstraße (kommunale Straßen) an die Planfläche.	<u>Gewerbelärm</u> Im verbindlichen Bauleitplan wurde ein schalltechnisches Gutachten (GWJ 01.06.2023) auf Grundlage von Messungen gefertigt. Im Ergebnis des Gutachtens wird das Gebot der Rücksichtnahme gemäß § 15 BauNVO zwischen Gewerbe und Wohnen eingehalten. <u>Verkehrslärm</u> Auf den angrenzenden kommunalen Straßen erfolgt hauptsächlich der Anrainerverkehr. Signifikante Immissionen aus Straßenverkehr sind nicht zu erwarten.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Es sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.	-
Wechselwirkungen	-	Spezielle Auswirkungen des Vorhabens auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über den bereits beschriebenen Auswirkungen im Zusammenhang mit den einzelnen Schutzgütern zu erwarten sind, sind nicht zu erkennen.

4.2 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda, OT Lausitz erfolgt für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung Wohnhaus, Dorfstraße Lausitz“, welcher insgesamt ca. 1.100 m² beträgt. Die mit der 27. Änderung des FNP einhergehende Veränderung der Nutzungsarten in Bezug auf die Flächen des vorgesehenen Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung im Geltungsbereich des wirksamen FNP (9. Änderung)

Art der Flächennutzung	rechts-wirksamer FNP [ha]	Zuwachs/ Abgang [ha]	27. Änderung [ha]
Wohnbauflächen	0	+0,08	0,08
Gemischte Bauflächen			
Gewerbliche Bauflächen			
Sonderbauflächen			
Flächen für den Gemeinbedarf			
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge			
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Wasserwirtschaft			
Grünflächen			
Wasserflächen			
Flächen für die Landwirtschaft	0,08	-0,08	
Wald			
Gesamtplangebiet*) ca.	0,08	0	0,08

4.3 Maßnahmen des Eingriffes und des Ausgleiches

Die 27. Änderung des FNP der Stadt Bad Liebenwerda, OT Lausitz stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff dar. Dieser Eingriff ist entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie die Festlegung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Flächen obliegen der verbindlichen Bauleitplanung. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes in der Gemarkung Lausitz, Flur 4, Flurstücke 595 und 592 auf Flächen des Vorhabenträgers vorgesehen. Festgelegt wurde, das Anlegen einer dreireihigen Hecke von ca. 550 m² aus standortheimischen Sträuchern in einer Dichte von 1 Gehölz pro 3 m². Die Sicherung der Maßnahme erfolgte im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung Wohnhaus, Dorfstraße Lausitz“.

4.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für den derzeit im Parallelverfahren aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung Wohnhaus, Dorfstraße Lausitz“ wurde im Rahmen des Umweltberichts eine separate Artenschutzrelevanzprüfung (ASRP) erstellt, die die artenschutzrechtliche Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VSchRL) prüft.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht.

Im Ergebnis ließ sich für alle streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten feststellen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens nicht eintreten werden.

4.5 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

An dem in Tabelle 1 des Umweltberichtes beschriebenen Zustand der Schutzgüter würde sich nichts ändern. Eine Nichtdurchführung der Planung würde die Entwicklung von Wohnflächen für den örtlichen Bedarf beeinträchtigen.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der 27. Änderung des FNP ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB. Grundsätzlich lassen sich Wohnbauflächen auch auf andere Flächen verteilen. Aus Umweltsicht ergibt sich dadurch kein Gewinn. Der gewählte Standort steht im örtlichen Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung und Nutzung, sodass auf vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden kann.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 *Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse*

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzlichkeiten vorgenommen. Für den FNP wird erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotenziale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

6.2 *Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans*

Nach Ziff. 3b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB hat die Gemeinde im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt darzustellen.

Die 27. Änderung des FNP schafft kein Baurecht. Dieses wird erst durch Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans geschaffen. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die städtebaulichen Ziele konkretisiert und die tatsächlich möglichen Eingriffe in Natur und Umwelt deutlich. Erst auf dieser Ebene können und sollen die konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden. Grundsätzlich lässt sich aber sagen, dass es im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen nach Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor allem darum geht zu prüfen, ob die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda, OT Lausitz soll eine Anpassung an den verbindlichen Bauleitplan gemäß Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 3 BauGB) erfolgen. Die für die Wohnbauentwicklung vorgesehene Fläche befindet im direkten Siedlungsanschluss der Ortssiedlung Lausitz, sodass der Anschluss an die vorhandene Infrastruktur gegeben ist. Die Fläche war als eingezäunte Futterweide anthropogen vorbelastet.

Zudem liegt die Fläche außerhalb von Schutzgebieten.

Im Rahmen der konkreten Eingriffs- und Ausgleichsplanung auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde geprüft und dargelegt, dass Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes, jedoch auf dem gleichen Flurstück, erforderlich werden.

Des Weiteren wurde geprüft, ob mit Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein können. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben im Einklang mit § 44 BNatSchG steht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht steht der Umsetzung des Vorhabens mit Durchführung der im Eingriffs- und Ausgleichsplan des verbindlichen Bauleitplans dargelegten Kompensationsmaßnahmen nichts entgegen.

8 Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
- Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (MLUR 2001)
- Landschaftsrahmenplanung des Landkreises Elbe-Elster (1999)
- Fachbeitrag zum Biotopverbund (2010)
- Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Stadt Bad Liebenwerda (9. Änderung)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung Wohnhaus, Dorfstraße Lausitz“ (Satzungsentwurf, Oktober 2024)

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
 Bad Liebenwerda, September 2026